



## Erneuerungswahl der Mitglieder der Regierung

Die Erneuerungswahl der Mitglieder der Regierung findet nach Art. 17 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt UAG) gleichzeitig mit der Erneuerungswahl des Kantonsrates am 28. Februar 2016 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wurde von der Regierung auf den 24. April 2016 festgesetzt.

### 1. Übersicht über die Fristen

- 21. Dezember 2015: Wahlanmeldeschluss: Die Wahlvorschläge müssen bis 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.
- 18. Februar 2016: Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein (siehe auch Ziffer 3).
- 28. Februar 2016: Wahltag (erster Wahlgang).
- 15. März 2016: Wahlanmeldeschluss für einen allfälligen zweiten Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.
- 21. März 2016: Bekanntmachung des Entscheids über Zustandekommen von stiller Wahl gemäss Art. 20quater UAG.
- 14. April 2016: Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein (siehe auch Ziffer 3).
- 24. April 2016: Wahltag (allfälliger zweiter Wahlgang).

### 2. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen spätestens am Montag, 21. Dezember 2015, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen eintreffen. Für einen allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am Dienstag, 15. März 2016, 17.00 Uhr, dort eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung dieser Frist. Die Staatskanzlei stellt die Formulare zur Verfügung.

Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens sieben Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.



## Recht und Legistik

Dienst für politische Rechte

- b) Es dürfen nur wählbare Kandidatinnen und Kandidaten (Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden.
- c) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.
- d) In den Wahlvorschlägen sind die Bezeichnung des Wahlgangs sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) der Kandidatinnen und Kandidaten anzugeben.
- e) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht zurückgezogen werden.
- f) Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags bestimmen für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreter oder Vertreterin und die zweitunterzeichnende Person als Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Vertretung und im Verhinderungsfall die Stellvertretung sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung des Wahlvorschlags erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

### 3. Verteilung des Abstimmungsmaterials

Nach Art. 22 UAG müssen die Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor dem Wahltag das Stimmmaterial erhalten. Die Gemeinden sind jedoch gehalten, das Stimmmaterial möglichst frühzeitig an die Stimmberechtigten zu versenden.

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen solcher Stimmzettel ist verboten und strafbar.

### 4. Zusätzliche Informationen und Auskünfte

Zusätzliche Informationen sind im Internet unter [www.wahlen.sg.ch](http://www.wahlen.sg.ch) abrufbar. Auskünfte über die Vorbereitung und Durchführung der Regierungswahlen erteilt der Dienst für politische Rechte, Telefon 058 229 88 88 oder E-Mail an [wahlen@sg.ch](mailto:wahlen@sg.ch).

St.Gallen, 2. März 2015

Die Staatskanzlei